

## **Satzung der Gemeinde Vaterstetten für einen Seniorenbeirat vom 27.03.2026**

Die Gemeinde Vaterstetten erlässt aufgrund von Art. 20 a und 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

### **Präambel**

Grundlage einer modernen und nachhaltigen Mehrgenerationenpolitik der Gemeinde ist die Vielfalt der individuellen Lebensentwürfe, insbesondere auch älterer Menschen. Eine selbstverantwortliche ehrenamtliche Mitwirkung der Bürger an einer seniorengerechten Entwicklung der Gemeinde zu ermöglichen, ist eine zentrale Zielsetzung des „Seniorenbeirats“ in der Gemeinde Vaterstetten.

### **§ 1**

#### **Funktionsbezeichnungen**

Sämtliche in dieser Satzung genannten Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

### **§ 2**

#### **Ziel und Bezeichnung**

- (1) Die Gemeinde Vaterstetten bildet zur Wahrnehmung der Interessen älterer Bürger („Senioren“) einen Beirat. Er berät, informiert, gibt praktische Hilfen und regt Initiativen an. Er verpflichtet sich ebenfalls, einen Interessenausgleich zu den jüngeren Bürgern zu finden.
- (2) Der Beirat erhält die Bezeichnung „Seniorenbeirat“, nachfolgend bezeichnet als „Beirat“.

### **§ 3**

#### **Zusammensetzung des Beirats**

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu neun Mitgliedern:
  - a) Dem Ersten Bürgermeister/der Ersten Bürgermeisterin oder dem Seniorenkoordinationsbeauftragten (geborenes Mitglied) sowie
  - b) Maximal acht weiteren gewählten Mitgliedern.
- (2) Bei einem Wahlergebnis mit weniger als acht gewählten Mitgliedern kann der Beirat auch mit weniger als acht gewählte Mitglieder, jedoch mindestens fünf gewählte Mitglieder gebildet werden.
- (3) Bei der Wahl der Mitglieder soll auf eine geschlechtsparitätische Zusammensetzung geachtet werden.
- (4) Sollte der Gemeinderat einen Seniorenreferenten bestimmt haben, nimmt dieser an den Sitzungen des Seniorenbeirats teil.

#### **§ 4**

##### **Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit des Beirats beträgt vier Jahre. Sie beginnt eine Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl durch die Gemeinde und endet mit der Wahl eines neuen Beirats.
- (2) Eine Abberufung aus dem Beirat ist unter den in Art. 86 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung genannten Voraussetzungen möglich (z.B. bei grober Pflichtverletzung). Dies gilt auch für den Fall des Verlustes der Wählbarkeit während der Zeit der Mitgliedschaft im Beirat.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Beirat rückt der auf der Nachrückliste festgelegte Kandidat nach.

#### **§ 5**

##### **Aufgaben und Rechte**

- (1) Der Beirat berät den Gemeinderat, seine Ausschüsse und die Gemeindeverwaltung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten älterer Bürger. Die Beratung erfolgt durch Stellungnahme auf Aufforderung des Gemeinderates, eines Ausschusses oder des Ersten Bürgermeisters/der Ersten Bürgermeisterin. Unabhängig davon kann der Beirat im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung und zur Verfolgung seiner Ziele auch von sich aus Anregungen, Empfehlungen und Anträge beschließen.
- (2) Der Beirat erhält die Einladungen zu sämtlichen öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse vom Ersten Bürgermeister/von der Ersten Bürgermeisterin zur Kenntnis. Der Beirat kann zu allen in der Einladung aufgeführten Tagesordnungspunkten eine schriftliche Stellungnahme abgeben, die dem Gemeinderat bzw. dem Ausschuss vorgelegt wird. Für die zu behandelnden Punkte kann einem Vertreter des Beirats in der jeweiligen Sitzung vom Gemeinderat Rederecht erteilt werden.
- (3) Der Beirat kann darüber hinaus schriftlich eigene Vorschläge, Anregungen und Stellungnahmen gegenüber der Verwaltung abgeben, die auf seinen Antrag dem Gemeinderat oder dem hierfür zuständigen Ausschuss vorgelegt werden. Vorschläge und Anregungen des Beirates sind entsprechend der jeweiligen Zuständigkeit vom Gemeinderat bzw. dem jeweils zuständigen Ausschuss oder von der Verwaltung baldmöglichst zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen. Für die zu behandelnden Punkte kann einem Vertreter des Beirats in der jeweiligen Sitzung vom Gemeinderat Rederecht erteilt werden.
- (4) Der Beirat arbeitet überparteilich, überkonfessionell und verbandsunabhängig.
- (5) Der Beirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.
- (6) Die Mitglieder des Beirates haben über die ihnen anlässlich ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen vertraulichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.

## **§ 6 Geschäftsführung**

- (1) Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter des Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Kassenwart. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Bis zur Wahl eines Vorsitzenden tritt der Erste Bürgermeister/die Erste Bürgermeisterin oder dessen/deren Vertreter im Amt an seine/ihre Stelle.
- (2) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Geschäftsführung die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Vaterstetten in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## **§ 7 Ehrenamtliche Tätigkeit und Finanzierung**

- (1) Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig. Die Kosten der Wahl der Beiratsmitglieder trägt die Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde unterstützt den Beirat in seiner Tätigkeit und stellt ihm, nach Möglichkeit, Räumlichkeiten für seine Sitzungen zur Verfügung. Zur Deckung der laufenden Ausgaben übernimmt die Gemeinde Vaterstetten einen im Haushaltsplan der Gemeinde festzulegenden Betrag.
- (3) Der Kassenwart des Beirats erstellt jedes Jahr einen Haushaltsplan und eine Jahresrechnung, die der Gemeindeverwaltung zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Haushaltsplan für das darauffolgende Jahr ist der Gemeinde Vaterstetten bis zum 01.09. des laufenden Jahres vorzulegen.

## **§ 8 Wahl**

Die Wahl der Beiratsmitglieder gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe b erfolgt in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl.

## **§ 9 Kandidatur**

- (1) Jeder gemäß § 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) wahlberechtigte Bürger der Gemeinde Vaterstetten, der das 55. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, kann für den Seniorenbeirat kandidieren.
- (2) Alle in der Gemeinde tätigen Organisationen, Verbände, Vereine, Altenheime, Pflege- und Betreuungseinrichtungen, Religionsgemeinschaften, freie Institutionen sowie offene Seniorenangebote können einen Vertreter als Kandidaten benennen.
- (3) Die Kandidatur ist bis zu einem von der Gemeinde hierfür festgesetzten Termin durch Bürger oder Organisation anzuzeigen. Dieser Termin wird im Mitteilungsblatt „Lebendiges Vaterstetten“ und an den Amtstafeln der Gemeinde Vaterstetten bekannt gegeben. Die Prüfung der Zulässigkeit der Kandidatur erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

- (4) Die Gemeinde gibt die Kandidaturen vorab mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen vor dem Auszählungstag im Mitteilungsblatt „Lebendigen Vaterstetten“ und während des Wahlzeitraums per Aushang an den Amtstafeln, sowie am Wahlort bekannt.
- (5) Eine Wiederwahl ist möglich.

## **§ 10** **Aktives Wahlrecht**

- (1) Das aktive Wahlrecht hat jeder gemäß § 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) wahlberechtigte Bürger der Gemeinde Vaterstetten, der das 55. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde seinen Hauptwohnsitz innehat.
- (2) Organisationen nach § 9 Absatz 2 dieser Satzung sind befugt, einen Vertreter zur Wahl zu schicken, der in ihrem Namen abstimmt. Eine Person darf während eines Wahlzeitraums nur eine Organisation vertreten.
- (3) Die Wahlberechtigung wird von den Gemeindemitarbeitern vor Ort überprüft. Wahlberechtigte müssen sich durch ein Ausweisdokument ausweisen und nach Stimmabgabe in eine Teilnahmeliste eintragen.

## **§ 11** **Zeitraum und Ort der Wahl**

- (1) Die Wahl findet in einem Zeitraum von vier bis sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen zu den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung in geeigneten Räumlichkeiten statt. Dabei ist darauf zu achten, dass an mindestens einem Tag eine Stimmabgabe am Nachmittag zwischen 14:00 Uhr und 18:00 Uhr möglich ist. Wahltage an Samstagen, Sonntagen sowie gesetzlichen Feiertagen sind nach Absprache mit der Gemeindeverwaltung optional möglich.
- (2) Mehrere Wahlorte sind möglich, jedoch ist dabei stets die Aufsicht durch die Gemeindeverwaltung zu gewährleisten.
- (3) Die Wahlberechtigten haben in diesem Zeitraum die Möglichkeit für ihre Kandidaten zu stimmen.
- (4) Der Wahlzeitraum sowie der Wahlort sind mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vorab im „Lebendigen Vaterstetten“ sowie per Aushang an den Amtstafeln bekannt zu geben.

## **§ 12** **Durchführung der Wahl**

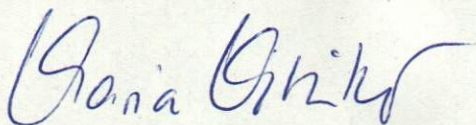
- (1) Der Erste Bürgermeister/die Erste Bürgermeisterin, seine/ihre Stellvertreter oder der Seniorenkoordinationsbeauftragte leitet das Wahlverfahren (Wahlleiter).
- (2) Die Wahlurne ist zu Beginn des Wahlzeitraums zu kontrollieren und anschließend gegen Manipulation zu sichern.
- (3) Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich durch die Wahlleitung am letzten Tag des Wahlzeitraums. Dieser Tag ist zeitgleich mit dem Wahlzeitraum bekanntzugeben.
- (4) Jeder Wahlberechtigte hat bis zu acht Stimmen, von denen jeweils nur eine Stimme einem Bewerber gegeben werden kann.

- (5) Stimmzettel, die nicht eindeutig gekennzeichnet sind, auf denen mehr als die zugelassene Stimmzahl vergeben, die mit Bemerkungen versehen oder in sonstiger Weise fehlerhaft gekennzeichnet sind, sind ungültig. Das gleiche gilt für Stimmzettel, die außerhalb des Zeitraums nach § 11 Absatz 1 dieser Satzung eingereicht wurden.
- (6) In den Beirat gewählt sind die acht Kandidaten, die die höchste Stimmzahl erreicht haben.
- (7) Entsprechend der erhaltenen Stimmzahl bilden die übrigen Kandidaten eine Nachrückliste. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds rückt jeweils der Kandidat mit der höchsten Stimmzahl nach.
- (8) Sofern zwei oder mehr Kandidaten die gleiche Zahl von Stimmen erhalten haben, wird die Reihenfolge jeweils durch das Los entschieden. Ist ein Losentscheid erforderlich, zieht der Wahlleiter das Los.
- (9) Über die Wahl wird ein Protokoll erstellt, das der Gemeindeverwaltung und dem neu gewählten Beirat übermittelt wird. Die Namen der gewählten Beiratsmitglieder werden von der Gemeinde im Mitteilungsblatt „Lebendiges Vaterstetten“ veröffentlicht und an den Amtstafeln ausgehängt.
- (10) Um einen reibungslosen Ablauf der Wahl zu gewährleisten, kann der Wahlleiter auf die Hilfe der Mitarbeiter der Gemeinde zurückgreifen, die ihn in sämtlichen Schritten unterstützen dürfen.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vaterstetten, den 27.03.2026



Maria Wirnitzer  
Zweite Bürgermeisterin